

# Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen,

betreffend

die Ergänzung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht vom 5. Dezember 1918.

Die deutschösterreichische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, durch eine Reihe von Verordnungen strenge Maßnahmen zur Überwachung der aus Ungarn kommenden Ausländer zu verfügen, um das deutschösterreichische Staatsgebiet gegen politische Umtriebe zu sichern. Unter den Ungarn, welche die Grenze überschritten haben, befinden sich jedoch viele Hilfsuchende, die trotz ihrer politischen Harmlosigkeit in Ungarn ihres Lebens nicht sicher waren, oder sich in Gefahr befanden, als Geiseln in den Kerker geschleppt oder sonst vergewaltigt zu werden. Noch heute kommen täglich solche Hilfsuchende über die Grenze, nicht wenige aber werden von den Grenzwachorganen zurückgewiesen und ihren Peinigern überantwortet. Auch die bereits in Deutschösterreich lebenden Ungarn befinden sich täglich in Gefahr, ausgewiesen zu werden, wenn sie auch vollkommen schuldlos an irgendeinem Verdacht sind, der sich gegen sie erhebt.

Die meisten der in Deutschösterreich lebenden und hierher kommenden Ungarn sind Deutschwestungarn aus jenen Gebieten, welche von der deutschösterreichischen Nationalversammlung in Anspruch genommen und in dem Entwurfe des Friedensvertrages dem deutschösterreichischen Staatsgebiet zugesprochen wurden. Es ist Pflicht der deutschösterreichischen Republik, die Bewohner dieser Gebiete als künftige Staatsbürger mit allem Nachdrucke zu schützen und ihnen den Beweis zu erbringen, daß sie das Recht haben, das deutschösterreichische Staatsgebiet als ihre Heimat zu betrachten. Wenn es auch derzeit noch nicht möglich ist, den Bewohnern Deutschwestungarns die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft in aller Form zuzuerkennen, so steht nichts im Wege, ihnen wenigstens vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung über die Staatszugehörigkeit der im Friedensvertragsentwurfe bezeichneten Gebiete Westungarns die aus der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft fließenden Rechte zu gewähren, wenn sie darum ansuchen und gegen sie keine berechtigten Bedenken vorliegen.

Die Unterfertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Den in einer Gemeinde Deutschwestungarns, soweit es im Entwurf des Friedensvertrages zugebacht ist, heimatsberechtigten Personen werden die Rechte der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft provisorisch zuerkannt. Diese Rechte erlöschen wegen Verletzung der deutschösterreichischen Gesetze oder wegen Vergehen gegen die behördlichen Anordnungen durch Erkenntnis der politischen Behörden erster Instanz.“

Mit der Durchführung dieser Ergänzung des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, wird der Staatssekretär des Innern beauftragt.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß beantragt.

• Wien, 26. Juli 1919.

Schödtner.  
Müller-Guttenbrunn.

Dr. Straffner.  
Dr. Angerer.

Gößbauer.  
Wedra.  
Thanner.

Dr. Ursin.  
Schürff.  
Rittinger.